

**Aufnahmeinformationen
für die
Kinderbetreuungseinrichtungen
der Gemeinde Affalterbach**

Inhalt

Vorwort Bürgermeister Steffen Döttinger	3
I. Ordnung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Affalterbach	4
1. Allgemeines	5
2. Erziehungs- und Bildungsauftrag.....	5
3. Aufnahme	5
4. Abmeldung / Kündigung	6
5. Gebührenübersicht	6
6. Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten.....	8
7. Ferien- und Schließzeiten.....	9
8. Mittagessen in der Kita	9
9. Aufsicht.....	10
10. Versicherung	10
11. Regelung in Krankheitsfällen	11
12. Masernimpfpflicht	12
13. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG).....	12
14. Datenschutz.....	14
15. Elternbeirat	14
16. Inkrafttreten	15

II. Anlagen

Anlage 1	Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungs-gesetzes und den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung
Anlage 2	Aufnahmebogen
Anlage 3	Aufnahmevertrag
Anlage 4	Ermächtigung zum Einzug des Elternbeitrags
Anlage 5	Einverständniserklärung – Abholung
Anlage 6	Einverständniserklärung – Teilnahme an Veranstaltungen
Anlage 7	Einverständniserklärung – Erfassung von Daten zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation
Anlage 8	Einverständniserklärung – Interne Veröffentlichung sowie Veröffentlichung in örtlichen Druck-Medien
Anlage 9	Regelung in Krankheitsfällen
Anlage 10	Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Vorwort Bürgermeister Steffen Döttinger

„Kinder kennen weder Vergangenheit, noch Zukunft, und – was uns Erwachsenen kaum passieren kann – sie genießen die Gegenwart.“

Jean de la Bruyère

Liebe Eltern,

in unseren drei Kindertageseinrichtungen wollen wir Ihren Kindern die Gegenwart so schön, spannend und lehrreich gestalten, wie nur möglich. Damit sie ihre Kindheit im Hier und Jetzt und in vollen Zügen genießen können.

Nicht nur bei der Ausstattung unserer Einrichtungen wollen wir auf die Bedürfnisse der Kinder eingehen, sondern vor allem unser gut ausgebildetes und geschultes Fachpersonal kümmert sich liebevoll um die Sprösslinge.

Unsere unterschiedlichen Angebotsformen gewährleisten eine bedarfsgerechte Betreuung und die Möglichkeit, Erwerbstätigkeit und Familie zu vereinen. Ab dem dritten Lebensmonat bis zum Ende der Grundschule können Ihre Kinder in unseren Einrichtungen einen Platz zum Spielen, Lernen und Heranwachsen finden.

Die **Kindertageseinrichtung Klingenstrasse** bietet 3 Ganztagesgruppen (zwei davon in Kombination mit verlängerten Öffnungszeiten) ab 3 Jahren für insgesamt bis zu 70 Kinder an. Zudem gibt es zwei Krippengruppen für jeweils 10 Kinder unter 3 Jahren.

Platz für bis zu 50 Kinder ab 3 Jahren gibt es in 2 Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten im **Elsa-Brodbeck-Kindergarten**. In einer Krippengruppe werden hier zudem bis zu 10 Kinder unter 3 Jahren betreut.

Die **Kindertageseinrichtung Birkhau** bietet zwei altersgemischte Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten an. Hier können bis zu 44 Kinder betreut werden.

Unser Anspruch ist es, mit unseren Kindertageseinrichtungen einen Ort zu schaffen, an dem sich Ihre Kinder wohlfühlen, austoben und neues lernen können, um bestmöglich auf die Zukunft vorbereitet zu werden. Damit dies gelingen kann, benötigen wir Ihre Mithilfe. Für ein gutes Miteinander in einer Bildungspartnerschaft und bei einer solch wichtigen Aufgabe, wie der Erziehung des Nachwuchses, braucht es auch Regeln. Bitte lesen Sie sich daher die folgenden Seiten gut durch, damit wir alle an einem Strang ziehen und Ihre Kinder die bestmögliche Entwicklungschance haben.

Ihr



Steffen Döttinger



I. Ordnung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Affalterbach

Allgemeines

Die Arbeit in unseren Kinderbetreuungseinrichtungen richtet sich nach der folgenden Ordnung, die Sie mit Abschluss des Aufnahmevertrages (Anlage 3) anerkennen, und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Gemeinde Affalterbach betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes von Baden-Württemberg (KiTaG). Die Einrichtungen werden privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (Punkt 5).

1. Erziehungs- und Bildungsauftrag

Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und dabei die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Betreuungseinrichtung. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

2. Aufnahme

2.1. Soweit das notwendige Personal und die entsprechenden Plätze vorhanden sind, können Kinder verschiedener Altersgruppen in folgende Betreuungsformen der Einrichtungen aufgenommen werden:

- a) ab dem dritten Lebensmonat bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in eine Kleinkindgruppe (Krippe)
- b) ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in eine Ü-3-Kinderbetreuung:
 - verlängerte Öffnungszeiten (07.30 Uhr bis 13.30 Uhr),
 - Ganztagesbetreuung (07.30 Uhr bis 17.00 Uhr)
- c) Schulkinder in die Hort- und Kernzeitbetreuung

Für Kinder in Kleinkindgruppen (Krippen) endet das Betreuungsverhältnis mit Vollendung des dritten Lebensjahres, es sei denn die Personensorgeberechtigten und der Träger vereinbaren die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses. Dafür melden die Personensorgeberechtigten bis zu dem vom Träger mitgeteilten Zeitpunkt ihren Bedarf an einer Anschlussbetreuung in der Einrichtung mit. Die Vereinbarung über die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses wird dem Aufnahmevertrag (Anlage 3) unverzüglich nach Abschluss beigefügt.

- 2.2. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigt sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- 2.3. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 1) und nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens sowie des Aufnahmevertrages (Anlage 2 und 3).
- 2.4. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

3. Abmeldung / Kündigung

- 3.1. Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.
- 3.2. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Der Kindergartenträger ist vom Schuleintritt jedoch rechtzeitig zu informieren.
- 3.3. Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angaben des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u.a. sein:

- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
- b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
- c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrags über drei Monate, trotz schriftlicher Abmahnung,
- d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigen Gründen (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

4. Gebührenübersicht

- 4.1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag sowie ggf. zusätzlich Essensgeld erhoben. Der Beitrag wird in 12 Monatsbeiträgen erhoben. Der monatliche Beitrag beträgt:

Verlängerte Öffnungszeiten	EUR
Für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	111,00
Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	84,00
Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	55,00
Für ein Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	0,00

Betreuung ab dem 2. Lebensjahr (VÖ Gruppe)	EUR
Für ein Kind aus einer Familie mit 1 oder 2 Kindern unter 18 Jahren	196,00
Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	161,00
Für ein Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	0,00

Ganztagsbetreuung ab dem 3. Lebensjahr	EUR
Für ein Kind aus einer Familie mit 1 oder 2 Kindern unter 18 Jahren	244,00 zzgl. Essensgeld
Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	215,00 zzgl. Essensgeld
Für ein Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	0,00 zzgl. Essensgeld

Ganztagsbetreuung ab dem 3. Lebensmonat bis zum 3. Lebensjahr, Krippe (9,50 Std./Tag)	EUR
Für ein Kind aus einer Familie mit 1 oder 2 Kindern unter 18 Jahren	361,00 zzgl. Essensgeld
Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	320,00 zzgl. Essensgeld
Für ein Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	0,00 zzgl. Essensgeld

Ganztagsbetreuung ab dem 3. Lebensmonat bis zum 3. Lebensjahr, Krippe (10,50 Std./Tag)	EUR
Für ein Kind aus einer Familie mit 1 oder 2 Kindern unter 18 Jahren	396,00 zzgl. Essensgeld
Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	374,00 zzgl. Essensgeld
Für ein Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	0,00 zzgl. Essensgeld

Bei der Bemessung des Elternbeitrags werden alle Kinder, die im selben Haushalt leben, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt. Kinder, die älter als 18 Jahre sind, werden auf Antrag bei der Bemessung des Benutzungsentgeltes berücksichtigt, sofern nachgewiesen wird, dass sie sich noch in Schul- bzw. Berufsausbildung befinden. Für die Berechnung des Elternbeitrags sind die Familienverhältnisse zum jeweiligen Fälligkeitstag maßgebend. Treten Veränderungen (z.B. Geburt eines weiteren Kindes etc.) ein, die einen niedrigeren Elternbeitrag zur Folge haben, wird dies auf Antrag der Eltern vom Antragsmonat an berücksichtigt.

Das Benutzungsentgelt ist am 1. des Monats und bis zum 5. des Monats durch Abbuchung an die Gemeindekasse zu bezahlen (Anlage 4).

Eine Änderung der Beiträge / Essensgeld bleibt dem Träger vorbehalten.

- 4.2. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
- 4.3. Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien der Einrichtung, für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu entrichten. Bei Schulanfängern ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien der Einrichtung beginnen. Wurde für Schulanfänger eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses vereinbart, ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem der Werktag fällt, welcher dem Tag der Einschulung vorausgeht. Bei Schuleintritt während des Kindergartenjahres ist der Elternbeitrag bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu bezahlen.
- 4.4. Haben Personensorgeberechtigte Schwierigkeiten die Elternbeiträge aufzubringen, können sich diese vertrauensvoll an die jeweilige Einrichtungsleitung oder das Hauptamt des Rathauses wenden. Sollte es Personensorgeberechtigten nicht möglich sein die Elternbeiträge, trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme des Elternbeitrags durch das Sozialamt), zu bezahlen, kann der Beitrag in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.

5. Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- 5.1. Das Kindergartenjahr der Kinderbetreuungseinrichtungen beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien.
- 5.2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 5.3. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung zu benachrichtigen. Bei Ganztagsbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
- 5.4. Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien der Einrichtungen sowie zusätzlichen

Schließzeiten (Punkt 7) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben, nach Anhörung des Elternbeirats, dem Träger vorbehalten. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

- 5.5. Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der im Aufnahmevertrag (Anlage 3) vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung durch das Personal ist außerhalb der Betreuungszeit nicht gewährleistet.
- 5.6. Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens eine halbe Stunde nach Öffnung der Einrichtung, jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. (Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.)

6. Ferien- und Schließzeiten

- 7.1. Die Ferienzeiten werden nach Anhörung des Elternbeirats jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- 7.2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, etc.) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon rechtzeitig unterrichtet.

Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

7. Mittagessen in der Kita

In den Einrichtungen Klingestraße (Krippe, Ganztagsbetreuung) und Elsa-Brodbeck (Krippe) wird ein Mittagessen angeboten.

Für Ganztagskinder, die nach 13.30 Uhr abgeholt werden, ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.

Hierzu ist folgendes zu beachten:

1. Damit ein Kind den Anspruch auf ein Mittagessen hat, ist ein monatliches Bestellformular auszufüllen. Sind Änderungen bezüglich der Mahlzeit erwünscht, können diese bis Montag der Vorwoche des gewünschten Änderungstermins angegeben werden.
2. Wird ein Essen nicht rechtzeitig abbestellt, wird es weiterhin in Rechnung gestellt.
3. Ein bestelltes Essen kann weder abgeholt, noch an ein anderes Kind ausgegeben werden.

8. Aufsicht

- 8.1. Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind während der vereinbarten Betreuungszeiten der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 8.2. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für die Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen diese die Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. von einer Begleitperson (Anlage 5) abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Leben die sorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- 8.3. Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person (Anlage 5).
- 8.4. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich und mündlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- 8.5. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

9. Versicherung

- 9.1. Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfälle
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.)versichert (SGB VII).
- 9.2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

- 9.3. Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verluste, Beschädigungen und Verwechslungen der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.
- 9.4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

10. Regelung in Krankheitsfällen

- 10.1. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- 10.2. Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes (Anlage 10).
- 10.3. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in die Einrichtung gehen darf, wenn
- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr;
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckenden Borkenflechte und Hepatitis;
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
 - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- 10.4. Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung durch das Gesundheitsamt unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- 10.5. Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
- 10.6. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen verabreicht.
- 10.7. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung

gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

11. Masernimpfpflicht

Nach § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben Erziehungsberechtigte für ihr Kind, welches in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut wird, der Leitung der Einrichtung vor Beginn dessen Betreuung einen Nachweis darüber vorzulegen, dass es ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun ist.

Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

1. durch einen Impfausweis („Impfpass“) oder ein ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei dem Kind ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht oder
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass das Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (Kontraindikation) oder
4. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

Sofern weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung vorliegt, sollten Sie sich an die Haus- oder Kinderärztin bzw. an den Haus- oder Kinderarzt wenden. Der Nachweis muss spätestens bis zum Aufnahmegespräch eingereicht werden.

Bitte beachten:

Nach dem Infektionsschutzgesetz darf ein Kind, welches ab der Vollendung des ersten Lebensjahres keinen Nachweis vorlegt, nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut werden. Bitte bedenken Sie, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern nicht nur die Kinder selbst vor einer Masernerkrankung schützt, sondern auch die Personen in ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können wie Säuglinge oder immungeschwächte Personen.

Für jedes Kind wird die Vorlage des Nachweises von der Kindertageseinrichtung dokumentiert. Die Dokumentation wird so lange aufbewahrt, bis das Kind die Kindertageseinrichtung verlässt.

12. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Auszug aus den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10 a des Infektionsschutzgesetzes vom 19. Januar 2018 – AZ. 5423.1/7

12.1. Allgemeines

Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung einmalig ärztlich untersucht werden. Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch der Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken entgegenstehen. Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3 bis U9 bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung durchgeführt worden sein. Vor der Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung hat zusätzlich eine ärztliche Impfberatung der Personensorgeberechtigten bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes zu erfolgen. Zweck der ärztlichen Impfberatung ist es, dem Impfschutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen ein besonderes Augenmerk zu schenken und zu einem altersgemäßen Impfschutz beizutragen. Die ärztliche Impfberatung hat zeitnah vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zu erfolgen.

12.2. Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

12.2.1. Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten dem Träger der Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung auszuhändigen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob gegen die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken bestehen oder dass bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung des Kindes, sofern eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt, die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in Kindertagesbetreuung mit Fachkräften der Kindertageseinrichtung geklärt werden. Die Bescheinigung muss darüber hinaus den Nachweis enthalten, dass eine Impfberatung bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes erfolgt ist.

12.2.2. Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung ist der Vordruck nach dem beiliegenden Muster zu verwenden.

12.2.3. Wenn der Nachweis über eine ärztliche Impfberatung nicht erbracht wurde, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

12.3. Ergänzende Bestimmungen

12.3.1. Nehmen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung bei einem Kind deutlich erkennbare Entwicklungsverzögerungen oder -störungen wahr, empfehlen sie den Personensorgeberechtigten eine Vorstellung des Kindes bei einer Kinderärztin oder einem Kinderarzt oder einer Interdisziplinären

Frühförderstelle beziehungsweise einer Sonderpädagogischen Beratungsstelle. Auskunft über geeignete Frühförder- beziehungsweise Beratungsstellen im Stadt- oder Landkreis gibt das zuständige Gesundheitsamt, die regionale Arbeitsstelle Frühförderung der unteren Schulaufsichtsbehörde oder die Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung im Regierungspräsidium Stuttgart. Nach Einwilligung der Personensorgeberechtigten kann die Kindertageseinrichtung den Kontakt zur Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise Sonderpädagogischen Beratungsstelle auch direkt herstellen.

- 12.3.2. Bei Personen, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind oder die verlaust sind, sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu beachten.
- 12.3.3. Wird der Nachweis über die ärztliche Impfberatung nicht erbracht, kann dies nach § 73 Absatz 1a Nummer 17a IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 2 500 € durch die Ortspolizeibehörde geahndet werden.

13. Datenschutz

- 13.1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 13.2. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- 13.3. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich (Anlage 7) abzugeben.
- 13.4. Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten (Anlage 8).

14. Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 15. März 2008 - Az. 24-6930.7/3, GABL. S. 170).

15. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig verlieren sämtliche vorhergehende Regelungen und Ordnungen in Bezug auf die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Affalterbach ihre Gültigkeit.

II. Anlagen

Anlage 1:

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung

nach den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes

Name, Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Anschrift

wurde am _____ von mir auf Grund des § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und der dazu erlassenen Richtlinien über die ärztlichen Untersuchungen ärztlich untersucht.

Gegen die Aufnahme des Kindes in eine Kinderbetreuungseinrichtung bestehen, soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Früherkennungsuntersuchung U_____ erkennen lässt,

- keine** medizinische Bedenken
- medizinische Bedenken
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung werden mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) und dem Personal der Einrichtung geklärt. Auf die Möglichkeit der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Eltern wird hingewiesen.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

- Die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit den oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes wurde von mir zuletzt am _____ beziehungsweise im Rahmen der U_____ durchgeführt.

Datum

Stempel/Unterschrift des Arztes

Hinweis für den untersuchenden Arzt:

Nach den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes muss jedes Kind, bevor es in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird, ärztlich untersucht werden. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3 – U8 bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres.

U5:	6. – 7.	Lebensmonat
U6:	10. – 12.	Lebensmonat
U7:	21. – 24.	Lebensmonat
U7a:	34. – 36.	Lebensmonat
U8:	3,5 – 4	Lebensjahre

(Die Untersuchung U3 bis U7 betreffen Einrichtungen mit Betreuung von Kindern unter 3 Jahren.)

Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung zurückliegen. Ist bei einem Kind, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden soll, innerhalb dieses Zeitraumes bereits die ärztliche Früherkennungsuntersuchung durchgeführt worden, ist eine ärztliche Untersuchung auf Grund des Kindertagesbetreuungsgesetzes nicht mehr erforderlich. In diesen Fällen genügt es, wenn die ärztliche Bescheinigung auf Grund des vorliegenden Untersuchungsergebnisses ausgestellt wird. Die ärztliche Bescheinigung wird dem Arzt von den Sorgeberechtigten des Kindes zur Ausfüllung übergeben.

Auch Kinder, die bereits älter als vier Jahre sind, ist die ärztliche Untersuchung auf Empfehlung der Landesärztekammer entsprechend dem Untersuchungsheft für Kinder nach U8 (Untersuchung vom 43. Bis 48. Lebensmonat) durchzuführen.

Anlage 2: Aufnahmebogen

1. Angaben zum Kind

Name	Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort	
Straße, Hausnummer	Staatsangehörigkeit	Konfession
PLZ, Ort	E-Mail	
Telefonnummer	Aufnahmedatum	

2. Angaben zu den Personensorgeberechtigten

Mutter:	Name	Vorname	
	Wohnort (falls abweichend)		
	sorgeberechtigt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
	Notfall-Telefon:		
	privat:	am Arbeitsplatz:	
Vater:	Name	Vorname	
	Wohnort (falls abweichend)		
	sorgeberechtigt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
	Notfall-Telefon:		
	privat:	am Arbeitsplatz:	

3. Zur Familie gehörende Kinder unter 18 Jahren

Vorname:	geb. am
Vorname:	geb. am
Vorname:	geb. am

Anlage 3: Aufnahmevertrag

1. Der Träger nimmt das Kind

Name, Vorname	Geburtsdatum, -ort
---------------	--------------------

ab dem _____ in seine Tageseinrichtung für Kinder

_____ auf.
Name der Einrichtung

2. Angaben der Erziehungsberechtigten

Name, Vorname	Anschrift
Name, Vorname	Anschrift

3. Änderungen der Betreuungszeit und des Elternbeitrags bleiben dem Träger vorbehalten. Diese werden mit Ablauf des darauffolgenden Kalendermonats wirksam.
4. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind sofort vom Besuch des Kindergartens zurückzuhalten, wenn bei ihm eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, haben die Personensorgeberechtigten die Leiterin der Einrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Die Personensorgeberechtigten wurden darauf hingewiesen, dass die pädagogisch tätigen Fachkräfte das Kind in der Regel in den Räumen der Einrichtung übernimmt und am Ende der Betreuungszeit nach Hause entlässt. Die Personensorgeberechtigten sind für den Weg von und zu der Einrichtung allein verantwortlich.
6. Die Personensorgeberechtigten wurden über die Konzeption der Einrichtung informiert. Für Ihr Kind gelten folgende Vereinbarungen:

6.1. Einrichtungs- und Betriebsform

Einrichtungsform:

1. Kindergarten

Betriebsform:

- VÖ-Gruppe (ab dem 2. Lebensjahr)
 VÖ-Gruppe (ab dem 3. Lebensjahr)
 Ganztagesgruppe

2. Krippe

Ganztagesgruppe (9,5 Std./Tag)

Ganztagesgruppe (10,5 Std./Tag)

6.2. Elternbeitrag

Der Elternbeitrag beträgt derzeit für
jeden angefangenen Monat für Ihr Kind

.....

zusätzlich werden erhoben:
Sonstiges (Essensgeld)

.....

Insgesamt

=====

7. Die Benutzungsordnung für die Kindergärten der Gemeinde Affalterbach wurde den Personensorgeberechtigten ausgehändigt und wird durch die nachfolgende Unterschrift in der jeweiligen Fassung als Vertragsbestandteil anerkannt. Für jede Änderung muss ein neuer Aufnahmevertrag ausgefüllt und unterschrieben werden.

Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*

Datum

Unterschrift des Trägers/Stempel

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig, ob diese verheiratet, getrennt lebend oder unverheiratet sind. Die Einrichtung wird angewiesen, darauf zu achten.

Anlage 4:

Ermächtigung zum Einzug des Elternbeitrags Gemeinde Affalterbach - SEPA Lastschrift Mandat

(bitte Formular vollständig ausfüllen – bei Rückfragen an die Gemeindekasse Affalterbach unter Telefonnummer 07144 / 8353-32 oder E-Mail-Adresse: m.binder@affalterbach.de wenden)

Zahlungsempfänger

Gemeinde Affalterbach
Marbacher Straße 17
71563 Affalterbach

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE08 ZZZ0 0000 2895 64

Mandat/Mandatsreferenznummer:

(Bei Neuanmeldungen wird das Mandat / die Mandatsreferenznummer mit dem Bescheid mitgeteilt)

Ich/Wir ermächtige/n den oben genannten Zahlungsempfänger, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom oben genannten Zahlungsempfänger auf mein/unser Konto gezogene Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des/der belasteten Betrags/Beträge verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungspflichtige/r (Mandat/-in bzw. Kontoinhaber/-in)

Name, Vorname

Anschrift

Kreditinstitut:

Name und Ort des kontoführenden Kreditinstitutes

BIC

IBAN

Ort und Datum

Unterschrift des/der Kontoinhaber/-in

Hinweis: Bankrücklastgebühren gehen zu Lasten des/der Mandaten/-in bzw. Kontoinhabers/-in.

Anlage 5: Einverständniserklärung – Abholung

Ich / Wir erkläre/n, dass mein / unser Kind

Name, Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Anschrift

von nachfolgend aufgeführten Begleitpersonen in meinem / unserem Auftrag von der Einrichtung abgeholt werden kann:

Name, Vorname

Beziehung zum Kind

Name, Vorname

Beziehung zum Kind

Name, Vorname

Beziehung zum Kind

Name, Vorname

Beziehung zum Kind

Name, Vorname

Beziehung zum Kind

Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig, ob diese verheiratet, getrennt lebend oder unverheiratet sind. Die Einrichtung wird angewiesen, darauf zu achten.

Eingang bei der Tageseinrichtung für Kinder

Datum

Stempel / Handzeichen

Anlage 6:

Einverständniserklärung – Teilnahme an Veranstaltungen

Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass mein / unser Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

- an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt.
- Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass an den unter Ziffer 1 genannten Aktivitäten ausnahmsweise Privatautos genutzt werden.
- Ich bin/Wir sind informiert, dass bei Veranstaltungen der Einrichtung wie Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest u.ä. die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sondern bei den Personensorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten liegt.

Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig, ob diese verheiratet, getrennt lebend oder unverheiratet sind. Die Einrichtung wird angewiesen, darauf zu achten.

Eingang bei der Tageseinrichtung für Kinder

Datum

Stempel / Handzeichen

Anlage 7:

Einverständniserklärung – Erfassung von Daten zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation

Das Erstellen und Führen einer Bildungs- und Entwicklungsdokumentation sieht vor, dass zum Zweck

- der Optimierung und Planung unserer pädagogischen Angebote und
- zur Optimierung unserer Rückmeldungen an Sie, was den Bildungs- und Entwicklungsstand Ihres Kindes anbelangt, von den Erzieher/innen gemachte Wahrnehmungen

z.B. zu besonderen Interessenäußerungen, besonderen Fähigkeiten, Entwicklungsständen und -fortschritten aber auch Hinweise darauf, dass in der einen oder anderen Hinsicht eine Förderung sinnvoll sein könnte, dokumentiert werden. Soweit Sie zugestimmt haben, beinhalten die Dokumentationen auch zweckmäßige Fotografien.

In Elterngesprächen oder bei sonstigen Gelegenheiten werden Sie regelmäßig über unsere Erkenntnisse informiert. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nur nach Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer schriftlichen Genehmigung.

Fotografien werden nur weitergegeben, wenn die betroffenen Erziehungsberechtigten die Frage 2 (siehe unten) bejaht haben.

Nach dem Ausscheiden Ihres Kindes oder nach Widerruf Ihrer Zustimmung zur Führung einer solchen Entwicklungsdokumentation werden die bis dahin entstandenen Daten gelöscht, es sei denn, es sind rechtliche Pflichten zur weiteren Aufbewahrung entstanden.

1. Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass für mein/unser Kind

Name, Vorname des Kindes

Geburtsdatum

eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation geführt wird:

- ja nein

2. Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass Fotografien, auf denen mein / unser Kind mit abgebildet sind, in der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines anderen Kindes verwendet werden:

- ja nein

Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Zum Widerruf genügt ein formloses Schreiben an die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder.

Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig, ob diese verheiratet, getrennt lebend oder unverheiratet sind. Die Einrichtung wird angewiesen, darauf zu achten.

Eingang bei der Tageseinrichtung für Kinder

Datum

Stempel / Handzeichen

Anlage 8:

Einverständniserklärung – Veröffentlichungen Intern und in örtlichen Druck-Medien

1. Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass, um mir/uns und anderen Erziehungsberechtigten Einblick in das Alltagsgeschehen und in die Aktivitäten der Kindertagesstätte zu geben, zu diesem Zweck angefertigte Fotografien, auf denen auch mein / unser Kind abgebildet ist, in der Kindertagesstätte ausgelegt werden.

ja nein

2. Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass im Zusammenhang mit Veranstaltungen folgende Daten

Name, Vorname Alter Gruppenbild Einzelbild

meines / unseres Kindes

Name, Vorname des Kindes

Geburtsdatum

in folgenden Druck-Medien

örtliches Amtsblatt Zeitungen

veröffentlicht werden.

Zeitungen, aber auch die anderen umseitig genannten Druck-Medien, können evtl. auch im Internet eingesehen und von dort heruntergeladen werden.

Ich bin/Wir sind mit einer Veröffentlichung in den umseitig angekreuzten Druck-Medien auch dann einverstanden, wenn dies eine Veröffentlichung im Internet bedeutet:

ja nein

Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Zum Widerruf genügt ein formloses Schreiben an die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder.

Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig, ob diese verheiratet, getrennt lebend oder unverheiratet sind. Die Einrichtung wird angewiesen, darauf zu achten.

Eingang bei der Tageseinrichtung für Kinder

Datum

Stempel / Handzeichen

Anlage 9:

Regelung in Krankheitsfällen

Das Gesetz bestimmt, dass ein Kind nicht in eine Betreuungseinrichtung gehen darf, wenn es selbst oder ein Familienmitglied an einer übertragbaren Krankheit, bzw. schweren Infektion erkrankt ist.

Sollte also eine übertragbare Krankheit oder der Verdacht einer solchen Krankheit bei Ihrem Kind oder einem Familienmitglied auftreten, bitten wir Sie ihr Kind von einem Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung sofort zurückzuhalten.

Zur Sicherheit klären Sie in gegebener Situation bitte folgende Symptome mit Ihrem Arzt ab, bevor Ihr die Einrichtung besucht:

- Alle Infektionskrankheiten, die im Infektionsschutzgesetz stehen
- Bei juckender Kopfhaut (Verdacht auf Läuse)
- Rote verklebte Augen
- Durchfall und Erbrechen
- Wenn bei Ihrem Kind ungewöhnliche Hautirritationen auftreten

Wenn Ihr Kind oder ein Familienmitglied an Durchfall und/oder erbrochen hat, muss es mindestens 48 Stunden symptomfrei zu Hause bleiben.

Die Betreuungseinrichtungen behalten sich vor bei Unklarheiten ein ärztliches Attest zu verlangen.

Medikamente, egal welcher Art z.B. Globuli, Hustensaft, Antibiotika etc. werden aus rechtlichen Gründen nicht verabreicht.

Bitte beachten sie in der Benutzungsordnung den Punkt 12 zu den Regelungen in Krankheitsfällen, die Ausführungen zum Infektionsschutzgesetz unter Punkt 11, sowie die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) (Anhang 10).

Bei Folgeschäden, die durch Nichtbeachtung des Infektionsschutzgesetzes entstehen, können Sie als Sorgeberechtigte regresspflichtig gemacht werden.

Ich/Wir, die/der Personensorgeberechtigte/n, dessen Kind eine Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Affalterbach besucht, habe/n hiermit die Regelungen in Krankheitsfällen erhalten und zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig, ob diese verheiratet, getrennt lebend oder unverheiratet sind. Die Einrichtung wird angewiesen, darauf zu achten.

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!

Anlage 10:

**Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem.
§ 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheits-erreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann**, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. es unter **Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall** leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen **Magen-Darm-Erkrankung** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch **Schmierinfektionen** zustande oder es handelt sich um sogenannte **Lebensmittelinfektionen**. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch **Tröpfchen** werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über **Haar- und Hautkontakte**.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei

ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormen Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler und Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung durch das Gesundheitsamt** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten.

Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung (Typhus) und Hepatitis A** stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- und Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.